

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Ausgabe: 28/2012**Datum: 26.11.2012****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.		Seite
174	Kreis Coesfeld Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW	161
175	Kreis Coesfeld Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW	162
176	Kreis Coesfeld Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW	162
177	Kreis Coesfeld Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW	162
178	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Verlegung des Wennemargrabens und zur Anlage einer Blänke in Senden	162
179	Stadt Dülmen Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2013	163
180	Stadt Dülmen Einladung zur Bürgerversammlung zum Verfahren zur a) Aufstellung des Bebauungsplanes „Münsterstraße/Nonnengasse“ b) Aufstellung des Bebauungsplanes „Stadtgalerie“	163
181	Sparkasse Westmünsterland Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	164

174/12 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 11.10.2012, Aktenzeichen 236269-be, ist zuzustellen an Herrn Mario Wallmeyer, zuletzt wohnhaft in Breslauer Ring 18 A.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 11.10.2012 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Straßenverkehr
Frau Berghaus

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 15.11.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehr
Im Auftrage
gez. Berghaus

175/12 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 31.10.2012, Aktenzeichen 36-237165/hü, ist zuzustellen an Herrn Vedat Berisa, zuletzt wohnhaft in Pruemer Str. 7, 67071 Ludwigshafen/Rhein.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 31.10.2012 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Straßenverkehr
Herr Hülswitt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 19.11.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehr
Im Auftrage
gez. Hülswitt

176/12 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 20.11.2012, Aktenzeichen 36-236363, ist zuzustellen an Herrn Arsen Mevlani, zuletzt wohnhaft in Alter Gartenweg 1, 48249 Dülmen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 20.11.2012 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Bußgeldstelle
Frau Frieling

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 20.11.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Bußgeldstelle
Im Auftrage
gez. Frieling

177/12 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 10.09.2012, Aktenzeichen 36-231629-be, ist zuzustellen an Herrn Karl Woltermann, zuletzt wohnhaft in Falkenstr. 28, 59075 Hamm.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 10.09.2012 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Straßenverkehr
Herr Hülswitt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 21.11.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehr
Im Auftrage
gez. Hülswitt

178/12 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Verlegung des Wennemargrabens und zur Anlage einer Blänke in Senden**

Herr Schulte Spechtel, Kreuzbauerschaft 11, 48308 Senden-Ottmarsbocholt beantragt die teilweise Verlegung des Wennemargrabens auf dem Grundstück Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 5, Flurstück 146 um 10 m in Richtung Süden. Die Länge der Gewässerverlegung beträgt ca. 180 m. Des weiteren soll auf demselben Grundstück eine etwa 900 qm große Blänke angelegt werden.

Es handelt sich bei den geplanten Vorhaben um einen Gewässerausbau. Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - eine Genehmigung erforderlich.

Es wurde ein Vorprüfverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c UVPG in Verbindung mit § 1 UVPG NW durchgeführt. Hiermit wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3a Satz 3 UVPG).

Coesfeld, den 22.11.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Bratke

179/12 – Stadt Dülmen

Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. S. 474), wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2013 mit ihren Anlagen

ab sofort bis zum Ende des Beratungsverfahrens (voraussichtlich 20.12.2012)

beim Fachbereich „Finanzen“, Markt 1-3, Zimmer 80, 48249 Dülmen, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr), beim Fachbereich „Sicherheit und Ordnung“, Markt 1-3, Infothek „Bürgerbüro“, 48249 Dülmen, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr), im Bürgerbüro Buldern, Weseler Straße 62, 48249 Dülmen, während der Öffnungszeiten (Donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) sowie im Bürgerbüro Rorup, Hauptstraße 56, 48249 Dülmen, während der Öffnungszeiten (am 04.12.2012, 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Einwohner oder Abgabepflichtige können Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen bis spätestens 14.12.2012 erheben.

Einwendungen sind an die Bürgermeisterin der Stadt Dülmen - Dezernat I/Fachbereich „Finanzen“, Postfach 1551, 48236 Dülmen zu richten bzw. können mündlich beim Fachbereich „Finanzen“, Markt 1-3, Zimmer 80, 48249 Dülmen, zu Protokoll gegeben werden.

Über Einwendungen beschließt die Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung.

Dülmen, den 20.11.2012

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

180/12 – Stadt Dülmen

Einladung zur Bürgerversammlung zum Verfahren zur a) Aufstellung des Bebauungsplanes „Münsterstraße/ Nonnengasse“ b) Aufstellung des Bebauungsplanes „Stadtgalerie“

zu a):

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 05.07.2012 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Münsterstraße/Nonnengasse“ für einen Bereich zwischen Münsterstraße, der Nonnengasse, der Straße „Ostring“ und der Lüdinghauser Straße im Stadtbezirk Dülmen-Mitte beschlossen.

zu b):

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 05.07.2012 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Stadtgalerie“ für den Overbergplatz und die angrenzenden Straßen „Lohwall“ und „Westring“ im Stadtbezirk Dülmen-Mitte beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Planverfahren sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

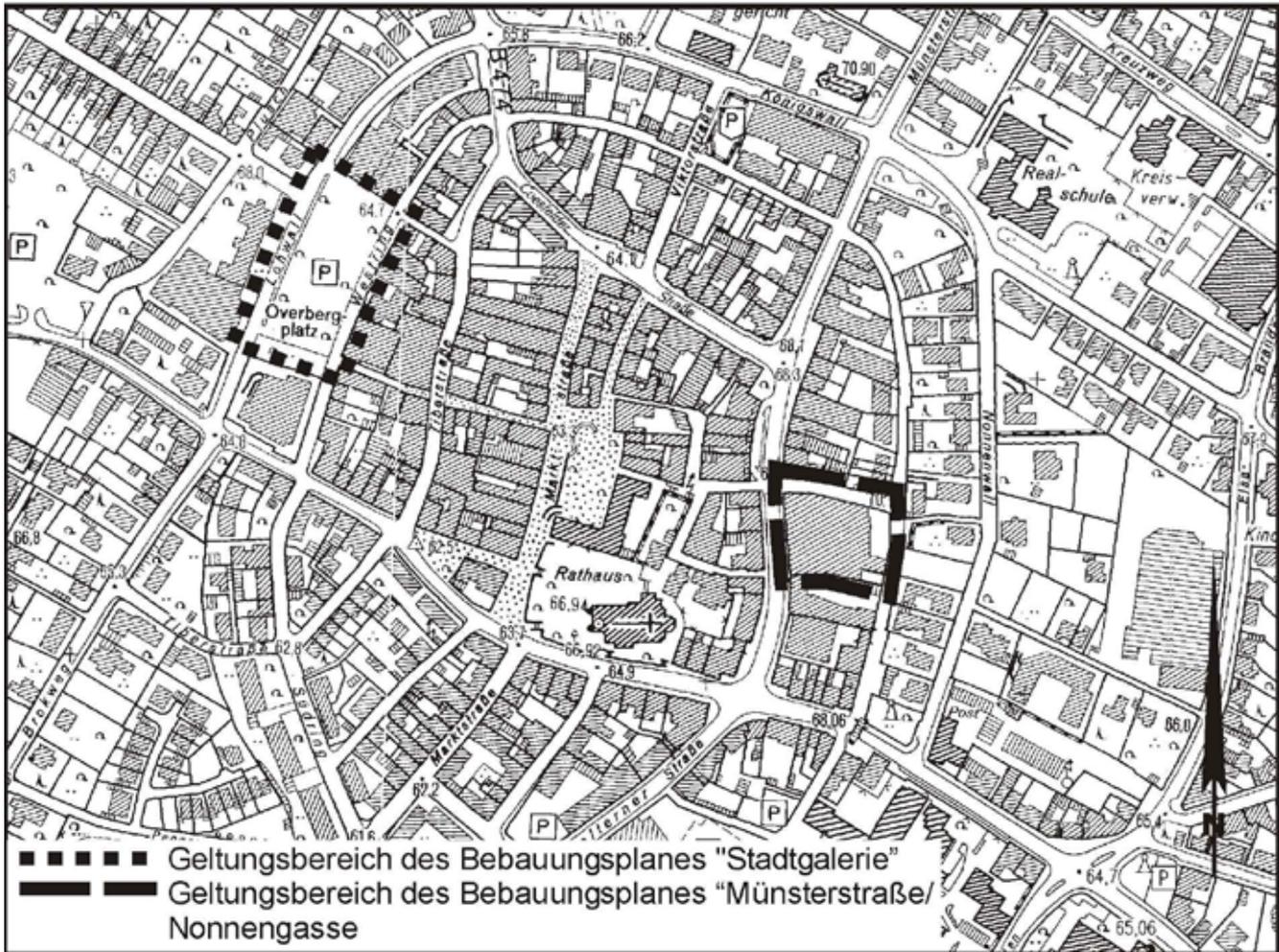
Die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planungen werden gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zzt. geltenden Fassung öffentlich vorgestellt am

**Dienstag, 11.12.2012, 19.30 Uhr
Im Kolpinghaus, Münsterstraße 61, 48249 Dülmen.**

Den Versammlungsteilnehmern wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Dülmen, 20.11.2012

STADT DÜLMEN
Die Bürgermeisterin
– FB 61 –
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat



181/12 – Sparkasse Westmünsterland

Aufgebote von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336633458 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparkunde. Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 19.02.2013, seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 19.11.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337078273 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 20.02.2013, seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 20.11.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand